

Allgemeine Geschäftsbedingungen Janotta und Partner für IT- und TK-Dienstleistungen und IT Sicherheit.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Janotta und Partner gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aufgrund von Dienst- oder Kaufverträgen sowie anderen Verträgen, auch künftigen oder Dauerschuldverhältnissen für IT- und TK-Leistungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbes. etwaige Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen. Es können jedoch gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden, diese sind schriftlich niederzulassen.

§ 2 Angebot und Auftrag

- (1) Unsere Angebote sind – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde – freibleibend. Ein Auftrag gilt nur mit schriftlicher Auftragsbestätigung als angenommen; dem steht der Beginn der Lieferung oder der Dienstleistung gleich.
- (2) Leistungen und Arbeiten, die im Auftrag nicht enthalten sind, aber vom Kunden gewünscht werden, werden zusätzlich berechnet; dasselbe gilt für vom Kunden gewünschte Änderungen. Auf Wunsch des Kunden wird von uns hierfür ein Nachtragsangebot erstellt. Dieses beschreibt die notwendigen Arbeiten einschließlich Kosten und Auswirkungen auf den ursprünglichen Vertrag, insbesondere bzgl. Fristen. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, bleibt es beim Ursprungsauftrag.
- (3) Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Soweit während der Ausführung des Auftrages erkennbar wird, dass sich die zuvor veranschlagten Kosten um mehr als 15 % erhöhen, werden wir die Arbeiten unverzüglich einstellen und den Kunden davon unterrichten. Gleichzeitig werden wir ihm eine Schätzung über den nunmehr voraussichtlichen notwendigen Aufwand zur Verfügung stellen. Der Kunde hat dann das Recht zu entscheiden, ob der Auftrag abgebrochen oder fortgesetzt wird. Wird der Auftrag abgebrochen, sind die bis dahin erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen vom Kunden zu bezahlen. Der Kunde erhält alle bis dahin erstellten Arbeitsergebnisse.
- (4) Soweit vom Kunden neben dem Kaufangebot ein Leasing-oder Finanzierungsangebot gewünscht wird, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Übernahme des Leasingvertrages bzw. der Finanzierung durch die Leasinggesellschaft oder die Bank. Wird der Antrag des Kunden durch diese Gesellschaften abgelehnt, sind wir berechtigt, von unserem Angebot zurück zu treten. Kommt ein Leasing- oder Finanzierungsvertrag zustande, wird dieser ausschließlich zwischen dem Leasinggeber bzw. der Bank und dem Kunden abgeschlossen.

§ 3 Preise und Zahlungen

- (1) Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Im übrigen und für alle weiteren Aufträge, insbes. für Dienstleistungen, gelten – soweit nichts anderes vereinbart – die Preise unserer jeweils aktuellen Preisliste. Diese können jederzeit in unserem Hause eingesehen werden; dem steht die Veröffentlichung der Preisliste auf unserer Homepage im Internet gleich.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde verstehen sich die Preise unverpackt sowie ohne Liefer- und Transportkosten.
- (3) Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe. Zahlungen dürfen nur an uns oder an von uns schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Rechnungen sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde oder das Zahlungsziel nicht ausdrücklich angegeben ist – innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle zu begleichen. Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Schecks und Wechsel werden, wenn überhaupt, zahlungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen.
- (4) Fehlersuchzeiten sind Arbeitszeit und werden als solche dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierbei gilt die jeweils aktuelle Preisliste für Dienstleistungen.
- (5) Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 4 Lieferung

- (1) Nur von uns ausdrücklich schriftlich bestätigte Termine sind für uns verbindlich. Ein Termin gilt als eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Ware unsere Auslieferungslager verlassen hat oder wir dem Kunden unsere Leistungsbereitschaft mitgeteilt haben. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspäteter Material an Lieferung, Krieg, innere Unruhen, Aufruhr etc. verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.
- (2) Soweit dem Kunden nach Überschreiten eines als verbindlich zugesagten Liefertermins ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Dies gilt auch für die Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
- (3) Im Falle des Annahmeverzuges durch den Kunden, sind wir nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und stattdessen Schadensersatz zu verlangen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, über die Ware anderweitig zu verfügen und den Kunden in einer neuen angemessenen Frist zu beliefern. Der Schadensersatz beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Lizenzpreises (Produktpreises), wobei es dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (4) Die Versendung eines Vertragsgegenstandes auf Wunsch eines Kunden, erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Untergangs geht bei allen Lieferungen mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Versands bestimmten Person auf den Kunden über.
- (5) Die Entsorgung von Transport- und sonstiger Verpackungen ist Sache des Kunden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen Janotta und Partner für IT- und TK-Dienstleistungen und IT Sicherheit.

- (1) Für alle von uns gelieferten Waren gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt, d.h. sie bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen. Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Kunden ist nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Die Ware darf in keinem Fall im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.
- (2) Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus einer etwaigen Veräußerung von uns gelieferten Waren im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs ab an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig.
- (3) Ist die Forderung des Kunden auf ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Kunde hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den wir dem Kunden für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatten.
- (4) Im Falle einer Pfändung der Ware beim Kunden sind wir sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von uns gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.
- (5) Gegenstände, die zu Test-oder Vorführzwecken dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden bleiben in unserem Eigentum. Eine Nutzung über den Test-oder Vorführzweck hinaus ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zulässig.

§ 6 Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt

- (1) Kommen wir mit der Überlassung eines Gegenstandes in Verzug und trifft uns bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, werden wir dem Kunden sämtliche ihm daraus entstehende Schäden ersetzen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- (2) Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt. Darüber hinaus sind wir auch zum Rücktritt berechtigt wenn sich herausstellt, dass der Kunde unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind.
- (3) Ein Rücktrittsrecht steht uns auch dann zu, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten, die wir weder zu vertreten haben noch beeinflussen können (z.B. nicht durch uns zu vertretende Nichtbelieferung durch einen Lieferanten oder Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen).
- (4) Der Kunde kann uns im Verzugsfall unter Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er ganz oder teilweise Schadensersatz verlangen. Hierfür gelten die Haftungsbegrenzungen der Vorschriften dieses Vertrages über die Haftung. Auf unser Verlangen hat sich der Kunde zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Ist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht die Erklärung des Kunden eingegangen, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne, bleiben wir zur Leistung berechtigt.

§ 7 Besondere Bestimmungen für Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten einschl. Fehlersuche sowie für First- und Second-Level-Support, Fernwartung und Recherchen.

- (1) Bei Wartungs-, Service-, Reparaturarbeiten einschl. einer evtl. notwendigen Fehlersuche handelt es sich um Dienstleistungen, für die die Regelungen des Dienstvertrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung finden. Die Berechnung dieser Dienstleistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste für IT- und TK-Dienstleistungen. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend unseren jeweiligen Preislisten zusätzlich berechnet. Fahrtzeiten unserer Mitarbeiter gelten als Arbeitszeiten und sind entsprechend der Dienstleistungspreisliste zu vergüten. Dies gilt auch für Wartezeiten, die für unsere Mitarbeiter entstehen, wenn diese vom Kunden zu vertreten sind.
- (2) Zu den Dienstleistungen zählen auch Arbeiten, die im Rahmen des First- und Second-Level-Support oder der Fernwartung durch unsere Mitarbeiter erbracht werden. Die Abrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt aufgrund einer entsprechenden Dokumentation der Tätigkeit für den Kunden. Soweit im Rahmen der Dienstleistungen spezielle Recherchen notwendig werden, werden diese dem Kunden berechnet. Nicht zur Recherche gehören allgemein notwendige Kenntnisse zur Erledigung der o.g. Arbeiten.
- (3) Für einen vom Kunden verlangten Kostenvoranschlag, sind wir berechtigt, die hierfür entstandenen Kosten dem Kunden zu berechnen. Die Kosten der Prüfung werden nach Aufwand berechnet und im Rahmen eines etwaigen Reparatur- bzw. Wartungsauftrages verrechnet, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart wurde.
- (4) Nicht vorher vereinbarte Arbeiten dürfen wir dann durchführen, wenn der Kunde nicht kurzfristig erreichbar ist und die Arbeiten notwendig sind, um den beauftragten Zweck zu erreichen und die Gesamtkosten sich hierdurch bei Aufträgen bis zu 500,00 € um nicht mehr als 20% und bei Aufträgen über 1.000,00 € nicht mehr als 15% erhöhen.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Für neu hergestellte Sachen leisten wir 12 Monate Gewähr, für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Kunden.
- (2) Die gelieferte Ware muss unverzüglich auf Mängel untersucht werden und uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
- (3) Die Mängelgewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer Einflüsse entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Janotta und Partner für IT- und TK-Dienstleistungen und IT Sicherheit.

- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Kunden.
- (5) Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von uns nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht von uns oder dem Hersteller der Ware autorisiert sind, oder dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, oder das auf der Ware angebrachte Identitätskennzeichen (Barcode/Etikett oder Herstellersiegel) verletzt worden ist, es sei denn der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Kann nach Überprüfung der vom Kunden gemeldete Mangel nicht festgestellt werden, trägt der Kunde, sofern er Kaufmann ist, die Kosten der Untersuchung.
- (6) Werden Ansprüche aus der Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, werden wir dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn wir unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt werden, alle notwendigen Informationen vom Kunden erhalten, der Kunde seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, wir die endgültige Entscheidung treffen können, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und uns bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft.
- (7) Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach unserer Ansicht die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, können wir, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Kunden unter Rückgabe unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen erstatten. Eine Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer angenommenen Abschreibungszeit von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 des Preises zu zahlen ist.
- (8) Sofern wir eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernommen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- und Rügepflichten, die Anzahl der Nacherfüllungsversuche keine Anwendung.

§ 9 Abwicklung von Fremdgarantien

- (1) Garantien sind Leistungsversprechen, die vom Hersteller an den Kunden gegeben werden. Sie begründen daher für uns keinerlei Verpflichtung. Der Kunde ist daher selbst verpflichtet, auf seine Kosten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Ansprüche aus der Garantie herzustellen. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten des Transportes zum und der Abholung vom Hersteller, Aufbau und Abbau sowie gegebenenfalls die Kosten eines Ersatzgerätes.
- (2) Wir sind ausdrücklich bereit, vorgenannte Arbeiten im Auftrag des Kunden durchzuführen. Dazu bedarf es eines gesonderten Dienstleistungsauftrages des Kunden, der kostenpflichtig ist.

§ 10 Abnahme

- (1) Nimmt der Kunde den Gegenstand oder die Dienstleistung nicht unverzüglich bzw. innerhalb der vereinbarten Frist ab, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf sind wir berechtigt, über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können wir 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.
- (2) Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

§ 11 Software

- (1) Bei Lieferung von Software durch uns an den Kunden ist dieser verpflichtet, sich über die Lizenzbestimmungen des Herstellers zu informieren und diese sowie die gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrecht etc.) zu beachten. Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die von der dem Kunden gewährten Softwarelizenz nicht umfasst ist, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Kunden zu beschaffen ist. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierter Software aufweisen.
- (2) Wünscht der Kunde die Installation durch uns, ist dies eine Zusatzleistung, die durch Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Das gilt auch für die Einweisung in das Programm. Eine solche wird durch uns gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz gemäß unseren jeweils gültigen Preislisten zuzüglich Reisekosten und Spesen erbracht. Soweit vom Kunden eine Installation oder auch Neuinstallation einer von uns nicht gelieferten Software beauftragt wird, versichert der Kunde schon jetzt, über die entsprechenden Nutzungsrechte an dieser Software zu verfügen und stellt uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen des Herstellers frei, falls der Kunde nicht über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt hat.
- (3) Dokumentationen, insbesondere von Fremdanbietern, werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch eine Auslieferung in einer Fremdsprache bedeuten. Wir sind nicht verpflichtet, Dokumentationen über Programme von Fremdherstellern in die deutsche Sprache zu übersetzen.

§ 12 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass wir eine Pflicht verletzt haben, folgendes:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Janotta und Partner für IT- und TK-Dienstleistungen und IT Sicherheit.

- (1) Wir haften für unsere Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.
- (2) In anderen Fällen als den oben beschriebenen haften wir unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen von uns typisch und vorhersehbar sind, und zwar
 - a) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - b) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
 - c) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens oder des Verzugs vorliegt.
- (3) Unsere Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Tragen unzureichende erforderliche Mitwirkungsleistungen des Kunden zu einem ersatzpflichtigen Schaden bei, hat sich der Kunde ein entsprechendes Mitverschulden anrechnen zu lassen. Dies gilt z.B. für unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung.
- (5) Der Kunde ist zu einer stets aktuellen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere hat er vor Beginn von Wartungen oder Dienstleistungen an der IT-Anlage durch uns dafür Sorge zu tragen, dass eine Datensicherung durchgeführt wurde und deren Erfolg überprüft wurde. Soweit dies nicht geschehen ist, hat der Kunde unsere Mitarbeiter dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Der Kunde kann verlangen, dass die Datensicherung in diesem Fall durch Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt wird; der dadurch entstehende Aufwand wird dem Kunden gesondert nach unserer jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen berechnet.
- (6) Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen hat und damit sichergestellt wurde, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (7) Es wird keine Haftung für den entgangenen Gewinn und etwaige Vermögensschäden des Kunden übernommen, die z.B. in Verbindung mit einem Ausfall der IT- oder TK-Anlage, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust entstehen. Das gilt auch, wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.
- (8) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass etwaige Ausfall- oder Stillstandzeiten der IT- oder TK-Anlage, die im Rahmen von Wartungs-, Service-, Reparaturarbeiten, Fehlersuche etc. entstehen, nicht zu Schadenersatzansprüchen für Vermögensschäden, Verdienstaufschlag etc. führen, soweit dies nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 13 Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Die Übertragung von Rechten des Kunden aus den mit uns getätigten Geschäften an Dritte, insbes. die Abtretung von Forderungen gegen uns, bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Eine Aufrechnung unserer Forderungen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die Forderung des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Unsere Auftragsabwicklung erfolgt mittels automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.
- (2) Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass Mitarbeiter unseres Hauses im Rahmen einer vereinbarten Fernwartung Zugriff auf seine IT-Infrastruktur haben dürfen.
- (3) Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke auch innerhalb unserer Unternehmensgruppe verwenden.

§ 15 Allgemeines

- (1) Soweit eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein bzw. unwirksam werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, die unwirksame oder unwirksam werdende Bedingung durch eine solche zu ersetzen, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und der angestrebten Regelung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt; dasselbe gilt für eine evtl. Regelungslücke. Bei evtl. Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Janotta und Partner, geht die speziellere Regelung der allgemeinen vor.
- (2) Vertragsbedingungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von Janotta und Partner abweichen sowie zusätzliche Vereinbarungen gelten nur dann als wirksam vereinbart, wenn dies schriftlich erfolgt ist. Auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- (3) Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz im Ausland hat, nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Kunden.
- (4) Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts für den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(Stand: Januar 2017)